

## VIK-Stellungnahme

### zur Abrechnung mehrerer verbundener Entnahmestellen (Pooling)

27.05.2011

---

Der VIK - Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft spricht sich für die Beibehaltung der existierenden und regelmäßig praktizierten Möglichkeit der gepoolten Netznutzungsabrechnung aus. Dabei wird im Falle von räumlich zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen eines Unternehmens auf einem Betriebsgelände, das über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden ist, nur die zeitgleich zusammengefasste Leistung abrechnungsrelevant. Diese Abrechnungsmethode hat sich in der Vergangenheit als technisch und wirtschaftlich sinnvoll sowie systemimmanent erwiesen und bietet dem betreffenden Netzkunden und der Allgemeinheit aller Netzkunden eine höhere Versorgungssicherheit und Netzqualität. Nachfolgend möchten wir auf die Vorteile der Beibehaltung von sog. Poolungsmöglichkeiten von Entnahmepunkten hinweisen:

#### Hintergrund:

Viele Industriestandorte in Deutschland sind über Jahrzehnte gewachsen und unterlagen vielerlei Veränderungen und Anforderungen an die Energieversorgung. Hierzu haben Industrieunternehmen mit den örtlichen Energieversorgern und später mit den eigenständigen Netzbetreiber-gesellschaften gemeinsam Anschluss- und Versorgungskonzepte erarbeitet und umgesetzt. Diese Konzepte haben damals wie heute den Anspruch, sowohl eine sichere als auch preisgünstige Versorgung zu gewährleisten, denn „eine verlässliche Energieversorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen ist unabdingbare Voraussetzung für den Erhalt des Industriestandorts Deutschland“.<sup>1)</sup>

Bei einer benötigten Leistungserhöhung eines Industriebetriebes wurde dann oftmals aus wirtschaftlich nachvollziehbaren Gründen der bestehende Anschluss nicht abgebaut und durch einen neuen, stärkeren ersetzt, sondern ein neuer, weiterer Anschluss wurde zusätzlich errichtet. Somit entstehen dem Netzbetreiber keine „stranded investments“, die von der Allgemeinheit zu tragen wären, sondern Anlagenteile werden bis zu ihrem Lebensdauerende weiterbetrieben. Ein weiterer Anschluss hat aber auch den Vorteil einer sicheren und redundanten Versorgung des Kunden, ermöglicht aber gleichzeitig dem Netzbetreiber, seiner Versorgungsaufgabe besser nachkommen zu können.

Diese Netzkonfigurationen hatten und haben heute noch die weitere Aufgabe, nämlich in speziellen Netzlastsituationen einen Teil der Kundenversorgung im Netz der allgemeinen Versorgung zu unterstützen. Hierzu können Lastflüsse entsprechend verschoben und Industrienetze und Anschlüsse belastet werden, indem Strom auch durch ein Industrienetz hindurchgeleitet wird. Eine Durchleitung kann aber nur dann erfolgen, wenn es mindestens

---

<sup>1)</sup> Zitat: Joachim Pfeiffer, wirtschaftspolitischer Sprecher (CDU) – Handelsblatt v. 20.05.2011

zwei Netzanschlüsse (Ein- und Ausspeisung) gibt, die galvanisch miteinander verbunden sind oder über Schaltmaßnahmen miteinander verbunden werden können. Diese netzstützenden Schaltmaßnahmen und Eingriffe wurden bisher in partnerschaftlicher Weise zwischen Industrie und Netzbetreiber zur sicheren Versorgung der Allgemeinheit gelöst.

Bei verbrauchsabhängigen Lastflussänderungen im Netz der allgemeinen Versorgung, die auf Kundenverhalten zurückzuführen sind und nicht durch den Netzbetreiber beeinflussbar sind, werden auch Industrienetze und Anschlüsse ungewollt beansprucht. Hierbei entstehen im Industrienetz oftmals höhere Lastwerte, die nicht vom Industrieunternehmen selbst verursacht wurden. Bei der bisherigen Abrechnungsmethode der zeitgleich auftretenden Lastspitzen aller Entnahmestellen (Pooling) waren diese ungewollten Lastflüsse i.d.R. nicht abrechnungsrelevant, da sie als Summe aller Entnahmestellen des Kunden aufgrund der Durchmischung nicht zu einer höheren Lastspitze geführt haben. Im Falle der Einzelbetrachtung „je Entnahmestelle“ steigt jedoch die Wahrscheinlichkeit, dass jede Mehrbelastung durch Fremdstrom für den Industriekunden abrechnungsrelevant wird.

Nicht nur durch die dena-Netzstudie II, welche die Integration erneuerbarer Energien in die deutsche Stromversorgung untersucht hat, sondern auch durch die Abschaltung einiger Atomkraftwerke nach dem Moratorium Mitte März 2011 wird deutlich, dass derzeit Netzkapazitäten fehlen und dringend zugebaut werden müssen. Es ist zu erwarten, dass zukünftig weit häufiger mit kritischen Netzsituationen zu rechnen ist als in der Vergangenheit. Ähnliche Einschätzungen sind auch dem Bericht der Bundesnetzagentur zu den Auswirkungen des Kraftwerk-Moratoriums auf die Übertragungsnetze und die Versorgungssicherheit zu entnehmen. Eine Abschaffung der Poolungsmöglichkeit von Abnahmestellen würde bei der Industrie, aber auch in einigen Verteilnetzen, aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten vielfach einen Rückbau bewirken und die vorhandenen Netze unnötig zusätzlich belasten.

### **Auswirkungen beim Wegfall von Poolungsmöglichkeiten**

Sollte in den Netzentgeltabrechnungen bei Netzkunden, die über mehr als eine Entnahmestelle versorgt werden, zukünftig nicht die zeitgleiche Jahreshöchstlast berücksichtigt werden, können sich die Netzkosten für das Unternehmen erheblich erhöhen. Insbesondere wenn sich die Definition der Entnahmestelle auf das Abgangsfeld bzw. den Eigentumsübergang bezieht, ist mit einer deutlichen Kostenerhöhung zu rechnen. Unter der Annahme gleichbleibender Netzkosten des Netzbetreibers sollten demgegenüber die Netzentgelte bei allen anderen Netzkunden sinken. Ob es zu einer Netzentgeltsenkung kommt, hängt im Wesentlichen davon ab, wie sich unter den von der BNetzA geplanten Änderungen die Netzverhältnisse entwickeln werden. Sollte künftig die Mehrfacheinspeisung bei einem Industrieunternehmen zu höheren Netzkosten führen, so wird es unter wirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Gesichtspunkten prüfen, ob ein Rückbau auf eine Einzelabnahme möglich ist. In den Fällen, in denen dies entsprechend möglich und sinnvoll ist, wird das Unternehmen den Netzbetreiber auffordern, einen Umbau der Netzanschlussituation vorzunehmen. Außer unnötigen Kosten für das Unternehmen sowie einem Verlust an Versorgungssicherheit und -qualität für die Netzkunden könnten diese Maßnahmen zudem folgende Auswirkungen haben:

- Die Netzbetreiber verlieren die Möglichkeit, den Lastfluss in Extremsituationen über das Industrienetz auszugleichen und somit eine Netzentlastung im Netz der allgemeinen Versorgung zu erzielen. Diese Maßnahme wurde in der Vergangenheit nachweislich durchgeführt. Extremsituationen können u.a. durch unerwartete kraftwerks- oder

verbrauchsseitige Laständerungen entstehen, durch schwankende oder hohe Einspeisungen aus nicht ausreichend gut prognostizierbaren EE-Anlagen oder durch geplante oder ungeplante Wartungsarbeiten an Netz- oder Kraftwerksanlagen.

- Um das Stromnetz an die u.U. entstehenden veränderten Lastflüsse anzupassen, wird der Netzbetreiber langfristig Netzaus- bzw. Umbaumaßnahmen vornehmen müssen. Alle Kosten, die nicht unmittelbar einem Netzkunden zuzuordnen sind, müssen von der Allgemeinheit der Netzkunden getragen werden, was wiederum zu höheren Netzentgelten führen kann.
- Für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten ist insbesondere bei Anlagen in der Hochspannung eine Freischaltung erforderlich. Bei nur einer Entnahmestelle ist somit die Stromversorgung für die Dauer dieser Maßnahme unterbrochen. Diese Arbeiten können erfahrungsgemäß mehrere Tage in Anspruch nehmen. Eine vom Netzbetreiber aufzubauende Ersatz- oder Notversorgung verursacht zusätzliche Kosten, die von der Allgemeinheit zu tragen wären. Zudem wären beim Netzkunden Produktionsausfälle oder –stillstände zu erwarten, welche dort wirtschaftliche Schäden verursachen würden.
- Sollte es zu einem Ausfall der einzigen Entnahmestelle eines Industriekunden kommen, könnte eine wie oben beschriebene Extremsituationen im Netz der allgemeinen Versorgung hervorgerufen werden. Hierdurch könnte es im Vergleich zu einer Anschlusskonstellation mit mehreren Entnahmestellen zu einer schlagartigen Laständerung im Netz der allgemeinen Versorgung kommen. Die Wahrscheinlichkeit, dass mehrere Entnahmestellen eines Industriekunden gleichzeitig ausfallen, ist sehr unwahrscheinlich. Bei mehreren Entnahmestellen können Ausfälle von einzelnen Netzanlagen problemlos von anderen Anlagen abgefangen werden und führen nicht zu einem Lasteinbruch im Netz und einem Ausgleich über Regellaßnahmen.
- Entfällt zukünftig die Möglichkeit, bei Bedarf des Netzbetreibers auch durch ein Industrienetz durchzuleiten, weil dieses durch einen Rückbau der Anschlüsse technisch nicht mehr möglich ist oder der Industriekunde eine Durchleitung von Fremdstrom untersagt, da ihm hierdurch höhere Netzkosten entstehen, wird der Netzbetreiber, sofern es der Zustand seines Netzes erlaubt, den Strom über eine größere Entfernung transportieren müssen. Längere Transportwege von Strom verursachen aber auch höhere Leitungsverluste und somit höhere Verlustenergiekosten. Auch diese wären dann von allen Netzkunden zu tragen.
- Bisher gestatten es die Betreiber von Industrienetzen, den Netzbetreibern der allgemeinen Versorgung für dessen Versorgungsaufgaben im Zuge einer freundschaftlichen Zusammenarbeit das Industrienetz nach Können und Vermögen mitzubenutzen, ohne dies in Rechnung zu stellen. Durchleitungen von Fremdstrom durch ein Industrienetz müssten zukünftig als Netzdienstleistung dem Netzbetreiber in Rechnung gestellt werden, da diese Fremdstromdurchleitungen höhere Netzkosten beim Unternehmen verursachen und diese kostenneutral weitergeben werden müssen. Diese nicht beeinflussbaren Kosten müsste der Netzbetreiber auf die Netzentgelte umlegen.

Netzanschlüsse mit mehreren Entnahmestellen sind oftmals historisch gewachsen und wurden nicht selten vom Netzbetreiber bewusst so konzipiert, dass eine sichere und preisgünstige Versorgung möglich ist. In den Fällen, in denen ein Rückbau von Entnahmestellen aufgrund steigender Netzkosten nicht möglich ist, ohne dabei die Versorgung zu gefährden, entstehen dem Netzkunden zukünftig ungerechtfertigte Mehrkosten für die Netznutzung. Dies wird insbesondere dann eintreten, wenn jedes Abgangsschaltfeld bzw. jeder Eigentumsübergang an einem Anschlusskabel als Entnahmestelle deklariert würde. Diese Mehrkosten würden diesen Netzkunden gegenüber einem Netzkunden, der eine deutlich bessere Anschlusssituation und Netzstruktur in seinem Netz vorfindet, diskriminieren und wettbewerblich schlechter stellen, ohne dass der Kunde eine eigenständige Möglichkeit hätte, diese Ungleichgewichte zu beseitigen.

Durch die Bildung der zeitgleichen Jahreshöchstlast für die Netzentgeltabrechnung entstehen dem vorgelagerten Netzbetreiber keine Mehrbelastungen oder Mehrkosten in seinem Netz. Im Gegenteil, die Last wird in seinem Netz durch eine Verteilung der Entnahmestellen vergleichmäßigt, was dem Netzbetrieb zugute kommt. Auch wenn zur Netzentgeltkalkulation die Durchmischung in einem Netz durch die Verwendung des Gleichzeitigkeitsgrades nach §16 StromNEV bereits durch den Netzbetreiber berücksichtigt wird, sieht VIK bei der Poolung durch den Endkunden keine Doppelung dieses Effektes, wenn alle Abnahmestellen einem Kunden zugeordnet werden können. Daher wird auch in der Begründung zu § 16 StromNEV „Gleichzeitigkeitsgrad“ speziell auf den „Netzkunden“ und nicht auf die einzelne Entnahmestelle abgestellt. Hierin heißt es: *„...Absatz 2 bestimmt, dass für die Zuteilung der spezifischen Jahreskosten einer Netz- oder Umspannebene auf die entnehmenden Netzkunden der Anteil, den die jeweiligen Netzkunden an der zeitgleichen Jahreshöchstlast haben, maßgeblich ist (Gleichzeitigkeitsfunktion). Dadurch wird gewährleistet, dass die Kosten einer Netz- oder Umspannebene möglichst verursachungsgerecht von den einzelnen Netzkunden dieser Netz- oder Umspannebene getragen werden.“* Voraussetzung ist sicherlich, dass es sich hierbei um ein räumlich und physikalisch zusammenhängende elektrische Einrichtungen eines Unternehmens handelt, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über eine oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind. Diese Definition findet sich auch im aktuellen Gesetzentwurf zur EEG-Novelle in § 41 Abs.4.

Es kann davon ausgegangen werden, dass jedes Industrieunternehmen, welches über mehrere Abnahmestellen verfügt, zukünftig durch Schaltmaßnahmen und interne Lastverschiebung versuchen wird, sich bezüglich der Netzkosten zu optimieren. Nicht immer werden derartige Lastverschiebungen im Interesse des vorgelagerten Anschlussnetzbetreibers sein und von diesem gerne gesehen. Die Folgen in Form von Verlusten an Netzqualität und Netzstabilität wurden bereits oben beschrieben.

Es ist daher aus technischer und wirtschaftlicher Sicht für alle Netzkunden und Netzbetreiber von Vorteil, dass den Industriekunden auch weiterhin im Falle räumlich zusammenhängender elektrischer Einrichtungen auf einem Betriebsgelände, das über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden ist, nur die zeitgleiche Jahreshöchstlast als Leistungskomponente in Rechnung gestellt wird.